

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1693

vom 18. Mai 1971

Gemeinde Arlesheim, Bau- und Strassenlinienplan "Gehrenmattstrasse".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 25. Februar 1971 dem Bau- und Strassenlinienplan "Gehrenmattstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 15. März bis 15. April 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 1971 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 12. März 1971 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 13. März 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 3. Mai 1971 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und

des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen
zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 25. Februar 1971 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Gehrenmattstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/eBS/24/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim (2)

Ingenieur+Vermessungsbüro D. Rohner
Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz,
Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

